



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 24

Memmingen, 11. November 2016

58. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
02.11.2016	Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Memmingen	Seite 126
09.11.2016	Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 6. November 2016	Seite 127
09.11.2016	Bekanntmachung der Stadt Memmingen zum Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG)	Seite 128
09.11.2016	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Paradies West“ (Planungsgebiet A14)	Seite 131

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Siebte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen

Vom 2. November 2016

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Art. 1

Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (SVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr je Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt

	netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
	1,16 Euro	1,24 Euro.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Memmingen, 2. November 2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters
in der Stadt Memmingen
am 6. November 2016

Vom 9. November 2016

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 7. November 2016 folgendes Ergebnis der oben genannten Stichwahl festgestellt:

1. die Zahl der Stimmberechtigten:	31.725
die Zahl der Personen, die gewählt haben:	16.124
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	16.066
die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen:	58

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahlvor- schlagsträgers	Familiename, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU	Dr. rer. nat. Aures, Robert, Diplom-Chemiker Univ., Ministerialrat, Schachenmeierstraße 35 D, 80636 München	6.549
02	SPD/FDP	Kennerknecht, Markus, Diplom-Ingenieur (FH), Bauingenieur, Am Weiher 9, 87471 Durach	9.517

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass Herr Markus Kennerknecht mit 9.517 gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist. Der Gewählte hat die Wahl wirksam angenommen.

Memmingen, 9. November 2016
STADT MEMMINGEN
Schuhmaier
Rechtsdirektor
Wahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen
zum Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Vom 09. November 2016

Die Stadt Memmingen weist darauf hin, dass ihre Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, folgenden Datenübermittlungen zu widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es besteht gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es besteht gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es besteht gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es besteht gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es besteht gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Memmingen, 09. November 2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Paradies West“ (Planungsgebiet A14)

Vom 09. November 2016

In der Zeit vom 11. Juli 2016 bis 12. August 2016 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Paradies West“ (Planungsgebiet A14) statt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigegebenen Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 23. Juni 2016.

In Folge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wurden die Immissionswerte an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen angepasst. Die Aussagen bezüglich der Versickerung des Niederschlagswassers wurden überarbeitet. Zusätzlich wird eine weitere Fläche für Versorgungsanlagen (Nahwärmeversorgung BHKW) festgesetzt. Bezüglich der Mehrfamilienhausbebauung wurden die Festsetzungen zu Dachform, Höhenlage des Gebäudes, der Tiefgaragenzufahrt und Müllbehälterstandorte geändert. Außerdem wurde die Aussage zur Kniestockhöhe angepasst.

Da durch diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, ist es nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch ausreichend, die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in angemessener, verkürzter Zeit zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu den Änderungen eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt (§ 13a Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 04. November 2016 der dazugehörige Begründungsentwurf vom 07. November 2016 mit Baugrundgutachten (vom 01.10.2015), Bausubstanzuntersuchung (vom 05.10.2015), Ingenieurgeologisches Gutachten (vom 01.10.2015) und der Schalltechnischen Untersuchung (vom 07.11.2016) liegen in der Zeit

vom 21. November 2016 bis einschließlich 05. Dezember 2016

bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

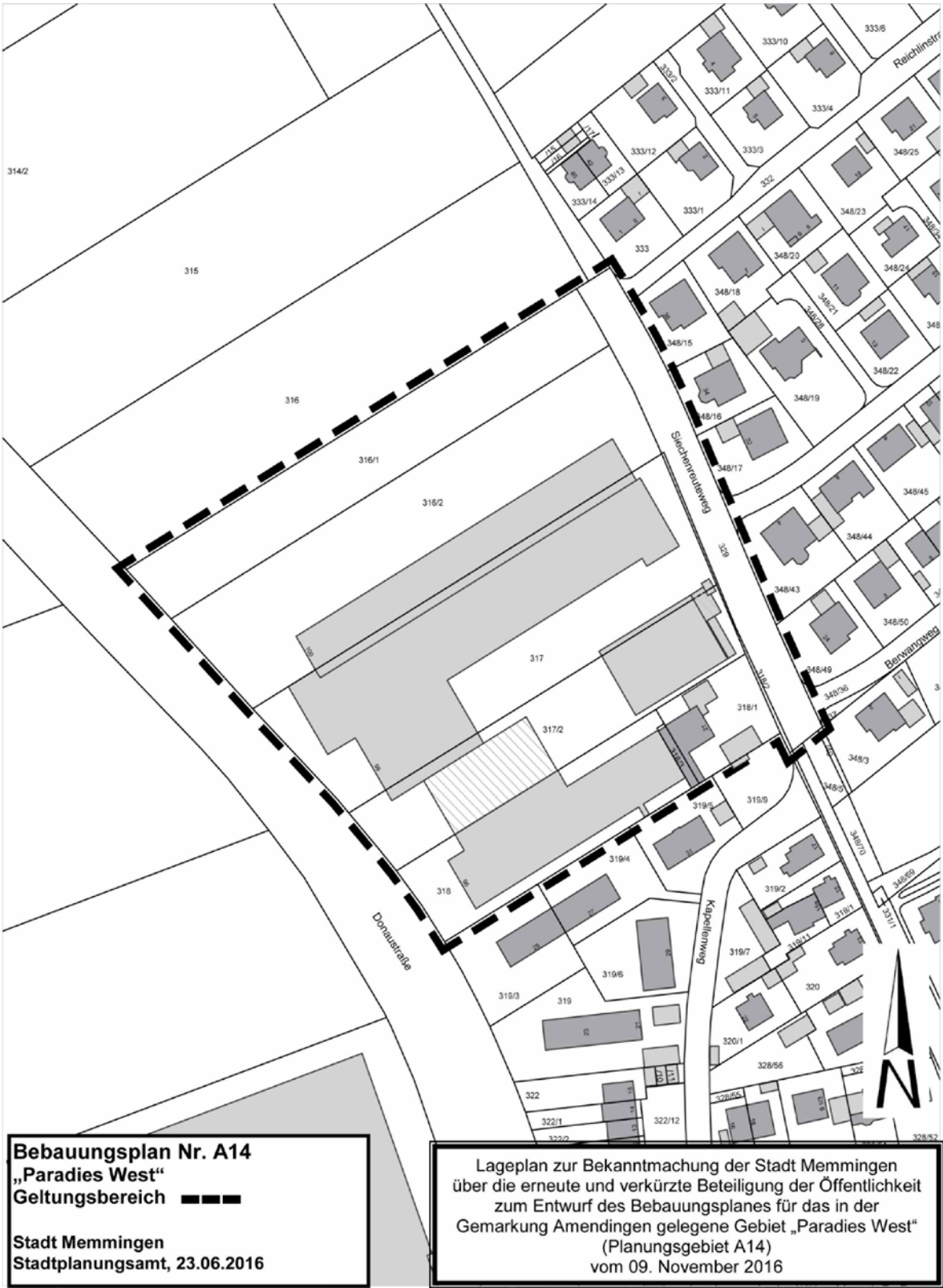
In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themen vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf Altlastenverdachtsfälle und Bodenschutz
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen durch den Verkehr und des Gewerbes

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1722).

Memmingen, 09. November 2016
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. A14
„Paradies West“
Geltungsbereich 
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 23.06.2016

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der
Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Paradies West“
(Planungsgebiet A14)
vom 09. November 2016